



COVID-19: Fixkostenzuschuss Phase II 800.000 – aktuelles zur neuen Richtlinie

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend des Fixkostenzuschuss Phase II, der seit 23. November 2020 von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann. Basis dafür ist die entsprechende Richtlinie, die seit 23. November 2020 vorliegt. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Fixkostenzuschuss Phase II

2. Änderungen des FKZ 800.000 gegenüber dem FKZ I

2.1. Antragsvoraussetzungen

- a.) Allgemeines
- b.) Besonderheiten iZm Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- c.) Sonstiges

2.2. Betrachtungszeiträume

- a.) Anzahl und Ausgestaltung der Betrachtungszeiträume
- b.) Besonderheiten bei gleichzeitiger Beantragung eines Lockdown-Umsatzersatz

2.3. Höhe der Ersatzrate

2.4. Berücksichtigungsfähige Fixkosten

- a.) Änderungen bei den förderbaren Fixkosten
- b.) Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung

2.5. Besonderheiten für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

2.6. Pauschalierter Fixkostenzuschuss

2.7. Anträge und Auszahlung

3. Ausblick

1. Fixkostenzuschuss Phase II

Für die zweite Phase des Fixkostenzuschusses wurde nun in einem ersten Schritt unter dem Namen „Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)“ kürzlich eine neue Förderrichtlinie¹ ausgearbeitet und veröffentlicht. Anträge für den FKZ 800.000 können ab sofort eingebracht werden.

Abgesehen davon kündigte die Regierung auch eine Erweiterung des Fixkostenzuschusses für die Phase II an. Gemäß den Vorgaben der EU-Kommission wird diese Fördermaßnahme als Verlustersatz ausgestaltet. Dabei können Verluste, die in Zeiträumen bis 30. Juni 2021 anfallen und entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein bekannt gegeben werden, bis zu einem gewissen Grad ersetzt werden. Diese Angaben zum Verlust müssen voraussichtlich von einem Steuerberater bestätigt werden. Die genaue Förderrichtlinie befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung, weshalb die Umsetzung bzw die Rahmenbedingungen noch abzuwarten sind.

2. Änderungen des FKZ 800.000 gegenüber dem FKZ I

Gegenüber dem Fixkostenzuschuss I der Beantragungszeitraum deutlich erhöht. Die Voraussetzungen für die Förderung sind gesunken. Ein Antrag ist bereits **ab 30% Umsatzausfall** möglich (vorher 40%). Zusätzlich zu bisherigen Fixkosten können unter anderem Leasingraten, Absetzung für Abnutzung und endgültig frustrierte Aufwendungen abgerechnet werden. Außerdem gibt es nun die Möglichkeit einer pauschalen Beantragung. Nachfolgen werden die wesentlichen Änderungen des FKZ 800.000 gegenüber dem FKZ I kurz zusammengefasst:

2.1. Antragsvoraussetzungen

a.) Allgemeines

Ein FKZ 800.000 darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb [gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG])
- kein abgabenrechtlicher Missbrauch in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- keine aggressive Steuerplanung in den letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerte Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)
- kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste² der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften
- keine rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)
- das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%
- kein Insolvenzverfahren im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die zu deckenden Fixkosten zu reduzieren

¹ Siehe <https://www.fixkostenzuschuss.at/richtlinie/>.

² Siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/18/taxation-council-revises-its-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions>.

b.) Besonderheiten iZm Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Das antragstellende Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben („Unternehmen in Schwierigkeiten“ [UiS]). In diesem Zusammenhang wird unter anderem darauf verwiesen, dass bei GmbHs oder AGs ein Unternehmen in Schwierigkeiten dann vorliegt, wenn ein Verlust von mehr als des halben Grund- oder Stammkapitals eintritt.

Bei der Beurteilung, ob ein UiS vorliegt, sind nun auch Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken (zB Zuschüsse der Gesellschafter), zu berücksichtigen, sofern diese bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ 800.000 gesetzt wurden.

Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

- Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition handelt (nicht mehr als 50 Vollzeitbeschäftigte und entweder maximal EUR 10 Mio Jahresumsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme), so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ 800.000 gewährt werden.
- Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, so kann dem UiS ein FKZ 800.000 nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden (zB der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000).

c.) Sonstiges

Der Fixkostenzuschuss hat der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 zu dienen und ist unter anderem auch noch an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Fixkostenzuschuss darf **nicht für die Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer** verwendet werden.
- Die **Entnahmen** des Inhabers des Unternehmens **bzw Gewinnausschüttungen** von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ 800.000 im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.
- Auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** im Unternehmen ist besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen sind zu setzen.

2.2. Betrachtungszeiträume

a.) Anzahl und Ausgestaltung der Betrachtungszeiträume

Zurückgegriffen wird, wie schon beim FKZ I, auf die einzelnen Betrachtungszeiträume, die beim FKZ 800.000 deutlich ausgeweitet wurden:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können für **bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig. Ein direktes Anschließen an den FKZ I ist auf Basis der derzeit vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.

Im Falle einer Neugründung ist eine Beantragung möglich, sofern vor dem 16. September 2020 Umsätze erzielt wurden. Liegen keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vor, können die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisiert werden (zB wenn das Unternehmen erst im Laufe des Jahres 2020 gegründet wurde).

b.) Besonderheiten bei gleichzeitiger Beantragung eines Lockdown-Umsatzersatz

Sofern das Unternehmen für November 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz beantragt hat, kann für diesen Betrachtungszeitraum kein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Eine Unterbrechung des Betrachtungszeitraums aus diesem Grund gilt nicht als oben angeführte Lücke. **Der Lockdown-Umsatzersatz muss daher vor dem FKZ 800.000 beantragt werden.**

Unternehmen, die den Lockdown-Umsatzersatz für den ganzen November 2020 bekommen (dh die ihre Geschäftslokale ab 3. November 2020 schließen mussten), können den Zeitraum November nicht als Betrachtungszeitraum für den FKZ 800.000 wählen. Unternehmen, die den Lockdown-Umsatzersatz nur für die zweite Novemberhälfte in Anspruch genommen haben, können hingegen den Zeitraum November auch für den Fixkostenzuschuss wählen. In diesem Fall verringert der Lockdown-Umsatz den Fixkostenzuschuss anteilig.

2.3. Höhe der Ersatzrate

Der prozentuelle Fixkostenzuschuss entspricht dem **prozentuellen Umsatzausfall, wobei der Umsatzausfall mindestens 30%** betragen muss. Wenn beispielsweise 60% vom Umsatz ausfallen, so werden auch 60% der Fixkosten ersetzt.

Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist für jeden Betrachtungszeitraum auf den jeweiligen Referenzzeitraum des Jahres 2019 abzustellen.

Die maximale Höhe ist pro Unternehmen mit 800.000 Euro begrenzt. Abgezogen werden bereits ausgezahlte oder verbindlich zugesagte Förderungen (zB Lockdown-Umsatzersatz, 100% Haftungen für Kredite von aws und ÖHT [nicht jedoch 90-80% Haftungen von COFAG, aws oder ÖHT], Zuwendungen von Bundesländern Gemeinden oder regionalen Maßnahmen). Bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse beläuft sich der Höchstbetrag auf 100.000 Euro, für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors auf 120.000 Euro. Hinsichtlich UiS siehe unsere obigen Ausführungen. Der minimale Auszahlungsbetrag beträgt 500 Euro.

2.4. Berücksichtigungsfähige Fixkosten

a.) Änderungen bei den förderbaren Fixkosten

Neben den bisher geförderten Fixkosten (z.B. Geschäftsraummiete für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens; betriebliche Versicherungsprämien; Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen; Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation [entsprechende Aliquotierung sofern eine Zahlung das gesamte Jahr abdeckt]; etc.) können nun zusätzliche Fixkosten angesetzt werden und gewisse Ergänzungen wurden auch in Bezug auf bisher geförderte Fixkosten vorgenommen:

- **Leasingraten** (bei Aktivierung und Abschreibung nur der Finanzierungskostenanteil)
- **Abschreibungen gem § 7 Abs 1 EStG** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei unmittelbarer betrieblicher Verwendung **und** entweder einer Anschaffung vor 16. September 2020 oder einer Bestellung vor dem 16. September 2020 sowie einer Inbetriebnahme vor dem jeweiligen Betrachtungszeitraum
- **Fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter**, die primär zur Erzielung von Umsätzen dienen, aber nicht im Eigentum des Unternehmens sind (wobei eine doppelte Berücksichtigung der beteiligten Unternehmen ausgeschlossen sein muss)
- **Personalaufwendungen**, die ausschließlich **für** die Bearbeitung von **Krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen** anfallen. In diesem Zusammenhang wurden nun in der Förderrichtlinie ergänzt, dass Lohnnebenkosten nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst sind und staatliche Zuschüsse iZm Kurzarbeit in Abzug zu bringen sind, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind.
- **Personalaufwendungen** zur Gewährleistung eines **Mindestbetriebes** und Vermeidung einer vorübergehenden Schließung (unabhängig von der Auslastung)
- **Endgültig frustrierte Aufwendungen** im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 16. März 2020, die konkret als Vorbereitung zur Umsatzerzielung im Betrachtungszeitraum verursacht wurden, wobei der geplante Umsatz aufgrund von COVID-19 nicht realisiert werden konnte (zB Vorleistungen bei stornierten Reisen). Die Dotierung von Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen stellen keine endgültig frustrierten Aufwendungen dar. Der Nachweis der endgültig frustrierten Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen. Auf Basis von existierenden Studienergebnissen bestehen lt FAQs keine Bedenken, hinsichtlich bestimmter Branchen von Durchschnittswerten auszugehen und demnach die frustrierten Aufwendungen pauschal prozentuell vom Umsatz des jeweiligen Vergleichszeitraums des Vorjahres zu berechnen. Hierzu gehören:
 - o Reisebüros und Reiseveranstalter (19 % des Umsatzes)
 - o Event-/Veranstaltungsagenturen (36 % des Umsatzes)
 - o Dienstleister für Veranstalter (12,5 % des Umsatzes)
- **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware** (Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt), sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert. In diesem Zusammenhang wurde in der Förderrichtlinie klargestellt, dass der Verlust von 50% des Wertes der saisonalen Ware bei der Gegenüberstellung des noch erzielbaren Verkaufserlöses mit dem regulären Verkaufspreis vorliegen muss. Ist diese Voraussetzung gegeben, können als Fixkosten die Differenzbeträge zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Gemeinkosten gemäß § 203 Abs 3 UGB sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Ein **angemessener Unternehmerlohn** bei einkommensteuerepflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). In diesem Zusammenhang wurde in der Richtlinie klargestellt, dass bei Personengesellschaften für jeden Mitunternehmer ein Unternehmerlohn angesetzt werden kann, es sei denn, es handelt sich um einen kapitalistischen Mitunternehmer iSd § 23a EStG. Weiters wurden auch Aufwendungen iHv max EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei einer Kapitalgesellschaft direkt in die Richtlinie aufgenommen (vorausgesetzt kein Dienstverhältnis iSd ASVG).

b.) Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung

Unternehmen, die einen FKZ von unter 36.000 Euro beantragen, können im Zusammenhang mit der Beantragung angefallene angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis **maximal 1.000 Euro** als Fixkosten berücksichtigen.

Unternehmen, die einen FKZ über 36.000 Euro beantragen, können jedoch **keine Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten**, die im Zusammenhang mit der Beantragung angefallen sind, als Fixkosten berücksichtigen.

2.5. Besonderheiten für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Grundsätzlich haben sich auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) am Aufwandsentstehungszeitpunkt zu orientieren. Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung können Fixkosten und Umsatzerlöse jedoch auch nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt (dies gilt jeweils für beides, die Fixkosten und die Umsatzerlöse).

2.6. Pauschalierter Fixkostenzuschuss

Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen (dh der Umsatz muss höher sein als zusätzliche Einkünfte aus nichtselbständige Arbeit), können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln.

Die Fixkosten müssen daher in diesem Fall nicht ermittelt werden, der Umsatzausfall muss aber dennoch nachgewiesen werden. Für diesen pauschalierter Fixkostenzuschuss können **30% der Umsatzausfälle als Zuschuss** angesetzt werden. Gedeckelt ist der pauschale Zuschuss mit **36.000 Euro**.

2.7. Anträge und Auszahlung

Die Beantragung ist seit 23. November 2020 über FinanzOnline möglich. Als Bearbeitungsdauer gibt das BMF ca 2 Wochen an. Die Auszahlung des FKZ 800.000 kann in zwei Tranchen beantragt werden:

- Tranche 1: ab 23. November 2020, spätestens aber bis 30. Juni 2021 für höchstens 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000 (ggf auf Basis einer bestmöglichen Schätzung der Fixkosten und des Umsatzausfalls)
- Tranche 2: ab 1. Juli 2021, spätestens aber bis 31. Dezember 2021, für den gesamten noch nicht ausbezahlten FKZ 800.000 (ggf notwendige Korrekturen zur Tranche 1 sind hier zu berücksichtigen)

Der Antrag für den FKZ 800.000 ist grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu stellen. Eine Ausnahme davon besteht in den folgenden beiden Fällen:

- Erwartet das Unternehmen im Zuge der ersten Tranche einen FKZ 800.000 von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) nicht mehr als EUR 36.000, muss dieser Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.
- Weiters muss die Beantragung des pauschalierter FKZ 800.000 weder im Zuge der ersten noch im Zuge der zweiten Tranche durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.

3. Ausblick

Sofern sich Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, werden wir Sie umgehend mit einem Update auf dem Laufenden halten. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,
Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45